

*Satzung zur Regelung des  
Hochschulzugangs für qualifizierte  
Berufstätige*

*der Universität der Bundeswehr München  
(SatQualBe)*

*Oktober 2011*



Satzung zur Regelung  
des Hochschulzugangs  
für qualifizierte Berufstätige  
der  
Universität der Bundeswehr München  
(SatQualBe)

Vom 1. März 2012

Aufgrund von Art. 82 Satz 3, Art. 80 Abs. 1 und 3 i. V. m. Art. 45 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) i. V. m. § 32 Abs. 4 sowie § 30 Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 2011 (GVBl S. 208) erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Satzung zur Regelung des Hochschulzugangs für qualifizierte Berufstätige (SatQualBe):

Inhaltsübersicht

	Seite
<b>A Allgemeine Bestimmung</b>	
§ 1 Anwendungsbereich	3
<b>B Hochschulzulassung qualifizierter Berufstätiger</b>	
§ 2 Zulassung von qualifizierten Berufstätigen	3
§ 3 Verfahrensvorschriften	3
§ 4 Zulassung zum Probestudium	4
§ 5 Durchführung des Probestudiums	4
§ 6 Wiederholung des Probestudiums	5
<b>C Schlussbestimmung</b>	
§ 7 Inkrafttreten	5
Anlage: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen	6

A  
Allgemeine Bestimmungen

**§ 1  
Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt den Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige nach Art. 45 BayHSchG i. V. m. § 30 QualV, insbesondere die Einzelheiten des Probestudiums nach Art. 45 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 BayHSchG i. V. m. § 32 Abs. 4 QualV.

B  
Hochschulzulassung qualifizierter  
Berufstätiger

**§ 2  
Zulassung von qualifizierten  
Berufstätigen**

(1) Die Feststellung der Studieneignung zum fachgebundenen Hochschulzugang für den in Art. 45 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG genannten Personenkreis erfolgt an der Universität der Bundeswehr München durch ein Probestudium.

(2) Die Zulassung von qualifizierten Berufstätigen ohne allgemeine Hochschulzugangsberechtigung zum Probestudium erfolgt nach der nach den einschlägigen Vorschriften der QualV zu bestimmenden Qualifikation.

**§ 3  
Verfahrensvorschriften**

(1) Die Aufnahme des Probestudiums ist ausschließlich in Trimestern möglich, in denen im jeweiligen Studiengang Studienanfänger aufgenommen werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Probestudium ist an das Prüfungsamt zu stellen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Zeugnisse über die Schulausbildung sowie ein Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung oder einer gleichwertigen im Ausland erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich im Sinne von § 30 Abs. 3 QualV (Schulzeugnisse und Zeugnisse der Ausbildung in beglaubigter Kopie);
- b) Nachweise (Arbeitszeugnisse) über eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich im Sinne von § 30 Abs. 3 QualV; bei Erhalt eines Aufstiegsstipendiums des Bundes genügt der Nachweis einer zweijährigen hauptberuflichen Berufspraxis und
- c) die Bescheinigung der Universität der Bundeswehr München über das Absolvieren des Beratungsgesprächs mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin bzw. dem oder der Studiengangsverantwortlichen der jeweiligen Fakultät.

#### § 4

##### Zulassung zum Probestudium

(1) Die Zulassung zum Probestudium setzt voraus, dass die in § 3 Abs. 3 genannten Unterlagen vollständig und formgerecht vorliegen.

(2) Das Prüfungsamt prüft im Benehmen mit dem bzw. der jeweiligen Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. des Prüfungsausschusses der entsprechenden Fakultät die fachliche Verwandtschaft im Sinne von § 30 Abs. 3 QualV der abgeschlossenen Berufsausbildung und der Berufspraxis zum angestrebten Studiengang.

(3) <sup>1</sup>Sofern die formalen und fachlichen Voraussetzungen gegeben sind, erhält die

sich bewerbende Person vom Prüfungsamt eine Zulassung zum Probestudium mit der Mitteilung, welche Leistungen zum Bestehen des Probestudiums nach § 5 Abs. 3 zu erbringen sind. <sup>2</sup>Im Falle einer Zulassung zum Probestudium erfolgt eine Immatrikulation für den Zeitraum des Probestudiums an der Universität der Bundeswehr München; die Immatrikulation endet mit Ablauf des Trimesters in dem das Probestudium endgültig nicht bestanden wurde (bedingte Immatrikulation). <sup>3</sup>Sofern die Unterlagen unvollständig sind oder der angestrebte Studiengang keine fachliche Verwandtschaft zur nachgewiesenen Berufsausbildung oder Berufspraxis aufweist, erhält die sich bewerbende Person einen ablehnenden Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

#### § 5

##### Durchführung des Probestudiums

(1) Das Probestudium wird in dem Studiengang, zu dem die sich bewerbende Person zugelassen wurde, nach den Bestimmungen der geltenden Studien- und Prüfungsordnungen absolviert.

(2) Das Probestudium umfasst drei Trimester. § 21 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die universitären Bachelor- und Master-Studiengänge und § 18 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge im Fachhochschulbereich finden entsprechend Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Das Probestudium ist bestanden, wenn in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang nach Abschluss des dritten Trimesters im FH-Bereich jeweils mindestens 50 % der im ersten Studienjahr erzielbaren ECTS-Leistungspunkte bzw. im universitären Bereich mindestens die ECTS-Leistungspunkte nach der jeweiligen Fortschrittsregelung nachgewiesen werden sowie die Bestimmungen der geltenden Studien- und Prüfungsordnungen eingehalten wurden. <sup>2</sup>Andernfalls ist das Probestudium nicht bestanden.

(4) <sup>1</sup>Das Bestehen bzw. Nicht-Bestehen des Probestudiums wird durch den für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prü-

fungsausschuss bzw. die zuständige Prüfungskommission festgestellt. <sup>2</sup>Ist das Probestudium erfolgreich absolviert, stellt der Prüfungsausschuss bzw. die Prüfungskommission eine Bescheinigung über die Studienberechtigung für den beantragten Studiengang aus. <sup>3</sup>Bei einem nicht bestandenen Probestudium erhält der oder die Studierende einen ablehnenden Bescheid; dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. der Prüfungskommission unterzeichnet.

(5) Bescheinigungen anderer bayerischer Universitäten über ein bestandenes Probestudium werden anerkannt, sofern das Studium im gleichen oder einem eng verwandten Studiengang fortgesetzt wird.

## **§ 6**

### **Wiederholung des Probestudiums**

Eine Wiederholung des Probestudiums im gleichen oder in einem inhaltlich verwandten Studiengang ist ausgeschlossen.

## **C**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 23. November 2011, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben Az E4-H2411.6.2-10b/30179 vom 10. Januar 2012 und der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben Fü S/UniBw - Az 38-01-04 vom 30. Januar 2012.

Neubiberg, den 1. März 2012

Universität der Bundeswehr München

Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss

Präsidentin

Die Satzung wurde am 1. März 2012 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 8. März 2012 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 8. März 2012.

## Anlage

Verzeichnis verwendeter Abkürzungen:

Abs.	Absatz	SatQualBe	Satzung zur Regelung des Hochschulzugangs für qualifizierte Berufstätige
Art.	Artikel		
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz		
BayRS	Bayerische Rechtssammlung	UniBw M	Universität der Bundeswehr München
GVBl	Geschäfts- und Verordnungsblatt		
QualV	Qualifikationsverordnung		